

Wien, am 16.3.2017

**Betreff:** Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz und das Einkommensteuergesetz 1988 geändert werden (Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetz – SV-ZG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

UNOS – Unternehmerisches Österreich (NEOS) als Vertretung von Unternehmer\_innen innerhalb der Wirtschaftskammer erlaubt sich folgende Stellungnahme zum Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetz abzugeben.

Die grundsätzliche Intention des vorliegenden Ministerialentwurfes unterstützt UNOS, da nach unzähligen Aufzeigen der Umqualifizierungsproblematiken nun ein Versuch unternommen wird, ein Mehr an Rechtssicherheit für Unternehmer\_innen, sowohl als Auftraggeber\_innen als auch als Auftragnehmer\_innen, zu schaffen.

Der Entwurf kann allerdings nur in einem begrenzten Rahmen Rechtssicherheit bieten, weil grundlegende Problemlagen nicht gelöst werden und der Kampf der Sozialversicherungsträger um Versicherte und ihre Beiträge weiterhin fortgeführt werden wird.

Differenzierung zwischen selbstständigen und unselbstständigen Tätigkeiten wird nicht erleichtert

Der vorliegende Entwurf hat die zugrundeliegende Problematik nicht beseitigt. Die Differenzierung zwischen selbstständiger und unselbstständiger Erwerbstätigkeit wird in einer wissensbasierten Gesellschaft und Wirtschaft immer schwerer. Die Grenzen verwischen vermehrt, wobei weiterhin an Differenzierungskriterien festgehalten wird, die aus einer wirtschaftlich längst vergangenen Zeit kommen und modernen Ansprüchen nicht mehr entsprechen. Die im öffentlichen Diskurs überstrapazierte Digitalisierung wird ihren Beitrag dazu leisten, dass diese Problematik verstärkt wird.

Der Ministerialentwurf sieht hierfür keine Lösung vor, wobei diese eigentlich das Problem an der Wurzel bekämpfen würde. UNOS schlägt in diesem Zusammenhang vor, dass beispielsweise bei der Feststellung, ob eigene Betriebsmittel vorhanden sind, bei wissensbasierten Tätigkeiten das Know-How als Betriebsmittel anerkannt wird.



### Durch Vorrechte der Krankenkassen wird Kampf um Versicherte fortgesetzt

Wie oben erwähnt wird der Kampf der Sozialversicherungsträger um Versicherte und ihre Beiträge weiter fortgesetzt. Dieser Kampf kann aus Sicht von UNOS nur durch eine grundsätzliche Änderung der Verfahrenszuständigkeit beendet werden.

Die in GPLA-Verfahren tätigen Gebietskrankenkassen haben ein eindeutiges Interesse daran, dass Selbstständige und damit Versicherte gemäß GSVG (bzw. BSVG) zu Versicherten gemäß ASVG gemacht werden. Andererseits verfolgen natürlich auch die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft und die Sozialversicherungsanstalt der Bauern das Ziel ihre Versicherten bei sich zu behalten. Damit stehen für beide Seiten finanzielle Interesse im Vordergrund.

Der Ministerialentwurf räumt den Gebietskrankenkassen nun ein eindeutiges Entscheidungsvorrecht ein. Dieses Entscheidungsvorrecht lehnt UNOS ab. Gleichzeitig würde aber auch eine gemeinsame Zuständigkeit mit der SVA bzw. SVB – beispielsweise im Rahmen einer eigentlich ursprünglich vorgesehenen Schlichtungsstelle – die Grundproblematik der materiellen Befangenheit der Sozialversicherungsträger nicht klären, weshalb ein neutraler Weg gewählt werden sollte, der finanzielle Interessen der verschiedenen Sozialversicherungsanstalten außer Acht lassen kann.

Von der Möglichkeit, dass auch das Finanzamt im Rahmen von GPLA-Verfahren, Entscheidungen über das Vorliegen einer selbstständigen Tätigkeit treffen kann, wird leider völlig Abstand genommen, was aus Sicht von UNOS weder sinnvoll, noch nachvollziehbar ist. Gerade das Finanzamt kann in diesem Zusammenhang eine neutrale Entscheidungsposition mit entsprechendem Know-How darstellen, die zu keinem Zeitpunkt von finanziellem Interesse in dieser Frage beeinflusst wird.

**UNOS fordert deshalb eine vollkommene Abkehr vom Entscheidungsvorrecht der Gebietskrankenkassen und das alleinige Entscheidungsrecht den Finanzämtern zu übergeben.**

Für den § 412b Abs. 2 ASVG wird deshalb vorgeschlagen folgende Formulierung zu wählen:

*„Erfolgt eine Verständigung nach Abs. 1, so sind die weiteren Ermittlungen vom Finanzamt durchzuführen. Die Ergebnisse dieser Ermittlung sind dem Krankenversicherungsträger, der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft bzw. der Sozialversicherungsanstalt der Bauern zu übermitteln.“*

§ 412c müsste wie folgt lauten:

*„(1) Wird nach Abschluss der Prüfungen nach § 412b das Vorliegen einer Pflichtversicherung nach dem ASVG oder dem GSVG bzw. BSVG vom Finanzamt festgestellt, so sind die Krankenversicherungsträger, die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft bzw. die Sozialversicherungsanstalt der Bauern und das Finanzamt bei einer späteren Prüfung daran gebunden. Dies gilt nicht, wenn bei der Prüfung falsche Angaben gemacht wurden oder wenn eine Änderung des für die Beurteilung maßgeblichen Sachverhaltes eingetreten ist.*

*(2) Bescheide nach Abs. 1 sind neben der versicherten Person und ihrem Dienst- bzw. Auftraggeber auch dem Krankenversicherungsträger, der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft bzw. der Sozialversicherungsanstalt der Bauern zuzustellen.“*

In § 412d ist Z 2 wie folgt anzupassen:

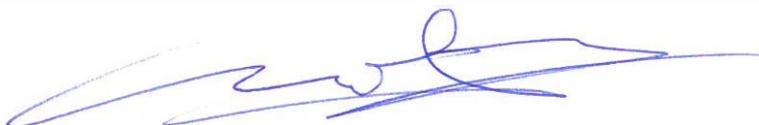
*„2. Die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft bzw. die Sozialversicherungsanstalt der Bauern Entscheidungsgrundlagen bzw. –unterlagen zur Beantwortung der Frage, ob eine Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz vorliegt oder nach dem GSVG bzw. dem BSVG vorliegt, bei der Anmeldung dem örtlich zuständigen Finanzamt für die Prüfung zur Verfügung zu stellen.“*

In § 412e müsste „der Krankenversicherungsträger“ durch „das örtlich zuständige Finanzamt“ ersetzt werden.

Mit diesen Änderungen würde sichergestellt, dass der Kampf der Sozialversicherungsträger um Versicherte und ihre Beiträge nicht weiter auf dem Rücken der Selbstständigen ausgetragen wird.

UNOS bedankt sich für die Möglichkeit eine Stellungnahme abzugeben und ersucht die oben genannte Änderungsvorschläge zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



Markus Ornig  
UNOS Bundessprecher Stellvertreter

